



STADT PULSNITZ

Erfüllende Gemeinde der
Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz

Stadtverwaltung Pulsnitz

Am Markt 1 · 01896 Pulsnitz

Telefon: 03 59 55 / 8 61 - 0

Telefax: 03 59 55 / 8 61 - 109

Internet: www.pulsnitz.de

E-Mail: post@pulsnitz.de *

Stadtverwaltung Pulsnitz

Fachbereich Steuern
Am Markt 1
01896 Pulsnitz

Hundesteuer-Anmeldung

Anzeige über den Beginn einer Hundehaltung in der

- Stadt Pulsnitz Gemeinde Ohorn
 Gemeinde Steina Gemeinde Großnaundorf
 Gemeinde Lichtenberg

Angaben zum Hundehalter:

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Angaben zur Hundehaltung:

Beginn der Hundehaltung	
Anzahl neu anzumeldender Hunde	
Hunderasse	
Wurfstag bzw.	
Alter des Hundes bei Beginn der Hundehaltung	
Anzahl weiterer im gleichen Haushalt gehaltener Hunde	

Abbuchung der Hundesteuer

Wenn Sie die Abbuchung der Hundesteuer wünschen, reichen Sie den ausgefüllten Vordruck zur Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats (Link: [Formulare / Downloads - Pfefferkuchenstadt Pulsnitz](#)) bei der Stadtverwaltung Pulsnitz ein.

Ein Hundesteuerbescheid und eine Hundemarke werden Ihnen nach Eingang dieses Formulars zugesendet.

Vom Steueramt auszufüllen:

Steuermarke:

Kassenzeichen:

Sprechzeiten

Di.-Fr. 9-12 Di. 13-16:30 Do. 13-18 Uhr

* Die Zugangsvoraussetzungen für elektronische Dokumente finden Sie unter <https://www.pulsnitz.de/kontakt.html>

Hinweise zur Hundesteuer:

Als Halter eines Hundes beachten Sie bitte die aktuell geltende Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinde bzw. der Stadt Pulsnitz, in welcher der Hund gehalten wird.

Steuermarke:

- (1) Sie erhalten für den angemeldeten Hund **einmalig** eine Steuermarke, die dauerhaft gilt.
- (2) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 5,00 € eine Ersatzmarke ausgegeben.
- (3) Für die Steuermarke besteht, außerhalb des vom Halter bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes, eine **Tragepflicht**.
- (4) Mit der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurückzugeben.

Anzeigepflicht:

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen **innerhalb von zwei Wochen** nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wegzug des Halters, so ist das **innerhalb von zwei Wochen** mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, so kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies **innerhalb von zwei Wochen** anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (5) Wird die Gefährlichkeit eines Hundes festgestellt, ist dies **innerhalb von zwei Wochen** mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Feststellung noch keine Bestandskraft erlangt hat.